

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2001)

Rubrik: Nr. 9, 19. September 2001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 9 19. September 2001

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01-49	Regierungsratsbeschluss betreffend die Aufhebung alter Kreisschreiben	Nicht in BSG
01-50	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) (Änderung)	820.111
01-51	Verordnung über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV) (Änderung)	435.411.11
01-52	Einführungsverordnung zum Lugano-Übereinkommen (Änderung)	271.13
01-53	Verordnung über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen	439.29
01-54	Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Burgergemeinde Zweisimmen und Umwandlung der Gemischten Gemeinde in die Einwohnergemeinde Zweisimmen	Nicht in BSG

4.
Juli
2001

Regierungsratsbeschluss betreffend die Aufhebung alter Kreisschreiben

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die folgenden Kreisschreiben werden aufgehoben:

Datum	Fundstelle in der GS bzw. RRB-Nr.		Gegenstand
01.12.1852	GS	I/187	Natur der Rechtsamekorporationen
09.11.1878	GS	I/480	Verfahren bei der Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Friedhöfe
10.05.1879	GS	I/489	Beeidigung der Pfarrer
20.04.1907	GS	II/146	Handhabung der Forstpolizei
16.04.1912	GS	II/599	Deponierung von Geldwerten
22.08.1916	GS	II/826	Mobiliensteigerungen von Gemeinden
28.09.1934	GS	IV/755	Inkassogebühren für Bussen; Ausrichtung von Zeugengeldern an Landjäger oder Polizisten
14.07.1939	RRB-Nr.	3238	
15.03.1940	RRB-Nr.	966	Vorbereitung der Gemeindeverwaltung auf den Kriegsfall
19.04.1940	RRB-Nr.	1479	
31.05.1940	RRB-Nr.	2056	
03.07.1942	GS	1942/258	Befugnisse des Handelsregisterführers zur Vornahme von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit
19.02.1943	GS	1943/16	Eintragung und Aufsicht über Stiftungen
13.07.1945	RRB-Nr.	3427	Streitgenossenschaft in Verwandtenbeitragssachen
10.08.1945	RRB-Nr.	3931	Verbot von Soldzulagen der Gemeinden an Wehrmänner
20.06.1947	RRB-Nr.	3543	Liquidation erbloser Verlassenschaften (s. auch 23.10.1962 und 4.7.1979)
02.03.1954	RRB-Nr.	1315	Einrichtung der Abstimmungs- und Wahlräume

Datum		Fundstelle in der GS bzw. RRB-Nr.	Gegenstand
07.12.1956	RRB-Nr.	7449	Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes (s. auch 12.6.1959)
29.01.1957	RRB-Nr.	660	Adressenvermittlung durch Gemeinden zu Geschäftszwecken, z.B. für die Werbung zum Abschluss von Abzahlungs- und Vorsparverträgen
20.12.1957	GS	1957/221	Erbgangsbescheinigungen; Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen
06.02.1959	RRB-Nr.	740	Schlittschuhlaufen; Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen
12.06.1959	RRB-Nr.	3273	Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes (s. auch 7.12.1956)
13.09.1960	RRB-Nr.	5449	Beitragsleistung an Wohnsanierungen in Berggebieten
25.10.1960	RRB-Nr.	6349	Unterkunftsverhältnisse der ausländischen Arbeitskräfte
12.01.1962	RRB-Nr.	247	Anleitung an die Bürgerregister- und Burgerrodelführer
23.10.1962	RRB-Nr.	7269	Liquidation erbloser Verlassenschaften (s. auch 20.6.1947)
22.12.1964	GS	1964/361	Behandlungen von Miteigentum und Stockwerkeigentum

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Oktober 2001 in Kraft.

Bern, 4. Juli 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4.
Juli
2001

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹Unverändert.

² Bei Projekten, zu denen das BUWAL anzuhören ist (Art. 13a UVPV¹⁾), erfolgt die Bereinigung der Pflichtenhefte innert vier Monaten.

³ Unverändert.

Art. 10 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Bei Projekten, bei denen das BUWAL nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG)²⁾ durch die kantonale Forstbehörde anzuhören ist, verlängert sich die Frist nach Absatz 1 um zwei Monate.

Art. 17 ¹Sofern das BUWAL anzuhören ist (Art. 13a UVPV), gibt ihm die KUS Kenntnis vom Entwurf der Gesamtbeurteilung unter Beilage der Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Fachstellen, holt seine Stellungnahme ein und bezieht diese in ihre eigene Beurteilung ein

- a* zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft (Art. 8 UVPV),
- b* zum Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 13 UVPV).

² Die Anhörung des BUWAL nach Artikel 6 Absatz 2 des Waldgesetzes erfolgt durch die kantonale Forstbehörde, die das Ergebnis der Anhörung an die KUS für ihre Gesamtbeurteilung weiterleitet.

³ Bei Fällen, wo das BUWAL sowohl nach Artikel 13a UVPV als auch nach Artikel 6 Absatz 2 des Waldgesetzes anzuhören ist, erfolgt die

¹⁾ SR 814.011

²⁾ SR 921.0

Anhörung des Bundesamtes durch die KUS im Sinne einer kombinierten Anhörung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Bern, 4. Juli 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

(Art. 7 Abs. 1)

UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton Bern

Unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 und 3 wird die Umweltverträglichkeit in den folgenden massgeblichen Verfahren (Art. 5 UVPV) geprüft:

Nr.	Anlagetyp	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
-----	-----------	-------------------------	-------------

1 Verkehr**11 Strassenverkehr**

11.1	Aufgehoben.	Aufgehoben.	Aufgehoben.
------	-------------	-------------	-------------

8 Andere Anlagen

80.1	Unverändert.	Ein- oder zweistufiges Genehmigungsverfahren nach dem Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1)	
80.2	Unverändert.	1. Stufe: Genehmigung des Unternehmens 2. Stufe: Genehmigung des Bauprojektes	Volkswirtschaftsdirektion
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Risikoklasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 durchgeführt werden soll	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz; BSG 721)	Baubewilligungsbehörde

80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Risikoklasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 durchgeführt werden soll	Baubewilligungsverfahren (Baugesetz; BSG 721)	Baubewilligungsbehörde
------	---	---	------------------------

4.
Juli
2001

**Verordnung
über die Berner Fachhochschule
(Fachhochschulverordnung, FaV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹Unverändert.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält zusätzlich eine jährliche Entschädigung, welche der Regierungsrat durch Beschluss festlegt.

^{3 bis 5} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 4. Juli 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4.
Juli
2001

Einführungsverordnung zum Lugano-Übereinkommen (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung vom 18. September 1996 zum Lugano-Übereinkommen wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹Unverändert.

² Sie gilt längstens bis zum 31. Dezember 2005.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 4. Juli 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Verordnung
über die Anerkennung kantonaler
Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen**

*Die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK),
gestützt auf Artikel 2, 4, 5 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung
über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar
1993¹⁾ und das SDK-Statut vom 13. Mai 1982,
beschliesst:*

1. Kapitel: Grundsatz

Art. 1 Kantonale oder kantonal anerkannte Fachhochschuldiplome werden von der SDK anerkannt, wenn sie die in dieser Verordnung festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

2. Kapitel: Anerkennungsvoraussetzungen

Konformität mit
dem Profil

Ausbildungsziele

Art. 2 Der Studiengang entspricht dem von der SDK erlassenen Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit.

Art. 3 ¹⁾Die Studiengänge vermitteln eine praxis- und berufsfeldorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage.

- ²⁾ Die Diplomierten sind insbesondere fähig
- a ihre berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft, Technik und Wirtschaft selbstständig oder innerhalb einer Gruppe auszuüben,
 - b Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden,
 - c Leitungs- und Supervisionsaufgaben und soziale Verantwortung wahrzunehmen sowie sich erfolgreich zu verständern,
 - d ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln,
 - e berufsrelevante personale und soziale Kompetenzen zu erwerben,
 - f an Projekten in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung mitzuarbeiten und selbst kleinere Projektarbeiten durchzuführen,
 - g Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen zu übernehmen.

¹⁾ BSG 439.18

Prüfungsverfahren

- Art. 4** ¹Das Diplom wird auf Grund der Bewertung folgender Elemente erteilt:
- a Leistungen während der Ausbildung,
 - b Diplomarbeit,
 - c Diplomprüfung.
- ² Die Diplomarbeit bezieht sich auf ein Thema des gewählten Studienganges und stützt sich auf Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tätigkeit. Sie ist in einer im Voraus festgelegten Zeit anzufertigen.
- ³ Im Rahmen der Diplomprüfung werden die theoretischen Kenntnisse und die berufsbezogenen Fähigkeiten geprüft.
- ⁴ Die Diplomprüfung wird von den Dozentinnen und Dozenten der Fachhochschule und externen Expertinnen und Experten abgenommen.
- ⁵ Das Prüfungsverfahren wird in einem Diplomreglement geregelt, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Diplomurkunde

- Art. 5** ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Diplom der Fachhochschule.
- Die Diplomurkunde enthält:
- a die Bezeichnung der Fachhochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
 - b die Personalien der oder des Diplomierten,
 - c die Bezeichnung des absolvierten Studienganges und gegebenenfalls des Studienschwerpunktes sowie des Berufstitels,
 - d die Unterschrift der zuständige Stelle,
 - e den Ort und das Datum.
- ² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt.»

Titel

- Art. 6** ¹Der Inhaber/die Inhaberin eines anerkannten Diploms ist berechtigt, je nach absolviertem Studiengang den entsprechenden geschützten Berufstitel zu tragen.
- ² Der Titel muss den Zusatz «FH» enthalten.
- ³ Dem Titel kann der Zusatz «diplomierte»/«diplomierter» vorangestellt werden. Ebenso kann der Titel durch die Angabe des Studienschwerpunktes ergänzt werden.
- ⁴ Der Vorstand der SDK legt auf Antrag der Anerkennungskommision die Titel fest.
- ⁵ Der Vorstand der SDK legt die Titel für die versuchsweise bewilligten Studiengänge fest.

⁶ Die Titel sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgelistet. Das Zentralsekretariat passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

3. Kapitel: Anerkennungsverfahren inländischer Studiengänge

Anerkennungs-
kommission

Art. 7 ¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen obliegt einer von den Kantonen (EDK, SDK) und dem Bund (BBT) eingesetzten gemeinsamen FH-Anerkennungskommission, die aus höchstens neun Mitgliedern besteht.

² Die SDK ist in der Anerkennungskommission mit zwei vom Vorstand der SDK ernannten Delegierten vertreten. Die Ernennung erfolgt unter Berücksichtigung der Sprachregionen und der bildungspolitischen Vielfalt der Schweiz.

³ Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Anerkennungs-
gesuch

Art. 8 ¹Das Anerkennungsgesuch wird vom jeweiligen Träger der Fachhochschule an die SDK gerichtet und von dieser an die Geschäftsstelle (Art. 7 Abs. 3) der Anerkennungskommission weitergeleitet. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

² Die gemeinsame Anerkennungskommission (Art. 7 Abs. 1) prüft das Gesuch. Sie kann zu diesem Zweck die Fachhochschule besuchen. Sie stellt der SDK den Antrag.

Entscheid

Art. 9 ¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder über eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der SDK.

² Ablehnende oder aberkennende Entscheide sind zu begründen. Ausserdem ist darzulegen, welche Massnahmen zu einer späteren Anerkennung führen können.

³ Erfüllt ein Studiengang die Anerkennungsvoraussetzungen dieser Verordnung nicht mehr, setzt der Vorstand der SDK dem Träger der Fachhochschule eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel.

⁴ Der Vorstand der SDK kann versuchsweise die Führung von Studiengängen bewilligen.

Verzeichnis

Art. 10 Die von der SDK anerkannten Fachhochschuldiplome sind in einem von der EDK geführten Verzeichnis dokumentiert (Art. 9 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbereichen).

4. Kapitel: Anerkennung von ausländischen Fachhochschuldiplomen

Art. 11 ¹Die SDK anerkennt ausländische Fachhochschuldiplome nach den Grundsätzen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung von internationalem Recht.

² Sie kann hierzu Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³ Für das Verfahren gilt das 3. Kapitel dieser Verordnung entsprechend.

⁴ Der Vorstand der SDK kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auch dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) oder anderen Dritten übertragen.

5. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 12 Die Entscheide der SDK und Beschwerdeentscheide Dritter sind mit den Rechtsmitteln der staatsrechtlichen Klage bzw. der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar (Art. 10 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Bern, 17. Mai 2001

Die Präsidentin der SDK: *Scherrer*
Der Zentralsekretär: *Wyss*

Anhang

Titel gemäss Art. 6 Abs. 5:
diplomierte Pflegefachfrau FH / diplomierter Pflegefachmann FH

30.
Januar
2001

**Grossratsbeschluss
betreffend Aufhebung der Burgergemeinde
Zweisimmen und Umwandlung der Gemischten
Gemeinde in die Einwohnergemeinde Zweisimmen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

*gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung¹⁾ und Artikel 4 Absatz 2
des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾,*

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

- 1. Der von der Gemischten Gemeinde Zweisimmen (Burgerinnen und Burger sowie Einwohnerinnen und Einwohner) beantragten Aufhebung der Burgergemeinde und Umwandlung der Gemischten Gemeinde in eine Einwohnergemeinde wird zugestimmt.**
- 2. Die Zustimmung wird wirksam mit der rechtskräftigen Genehmigung des Organisationsreglements.**
- 3. Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)³⁾ wird wie folgt geändert:**

Anhang I

«11. Deutschsprachiger Amtsbezirk Interlaken mit Hauptort Interlaken:

- 1. Unverändert.**
 - 2. Einwohnergemeinde Bönigen.**
 - 3. bis 23. Unverändert.**
- Schlussatz unverändert.»**

«19. Deutschsprachiger Amtsbezirk Obersimmental mit Hauptort Blankenburg:

- 1. bis 3. Unverändert.**
- 4. Einwohnergemeinde Zweisimmen.»**

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 170.11

³⁾ BSG 152.01

«22. Deutschsprachiger Amtsbezirk Seftigen mit Hauptort Belp:

- 1. bis 6. Unverändert.**
- 7. Einwohnergemeinde Gurzelen.**
- 8. bis 27. Unverändert.»**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Bern, 30. Januar 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Keller-Beutler

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

**RRB Nr. 2372 vom 8. August 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2001**